Schiedsrichterordnung (SchO) DHB mit Zusatzbestimmungen HHV
Gültig ab 01.07.2026

Teil A

§ 1 Allgemeines ... 3
§ 2 Zuständigkeit ... 3
§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung ... 3
§ 4 Leistungsgrundsatz ... 4
§ 5 Schiedsrichter*innenpflichten ... 4
§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter*innen ... 4
§ 7 Schiedsrichterausweise/-lizenzen ... 5
§ 8 Schiedsrichter*innenansetzung ... 5

Teil B

§ 9 Schiedsrichter*inneneinsatz im DHB ... 6
§ 10 Organisation des Schiedsrichterwesens im DHB ... 6
§ 11 Schiedsrichtersprecher*in ... 6
§ 12 entfällt ... 6
§ 13 entfällt ... 6
§ 14 entfällt ... 6
§ 15 Tagungen der Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens und des Schiedsrichterlehrwesens/ der Schiedsrichterentwicklung der Landesverbände und der Spielbetriebsverantwortlichen der Ligenverbände ... 6
§ 16 entfällt ... 7

Teil C

§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände ... 7
§ 18 Verbandsschiedsrichterwart ... 7
§ 19 Arbeitskreis Schiedsrichter (Verbandsebene) ... 8
§ 20 Beauftragte für besondere Aufgaben ... 8
§ 21 Bezirksschiedsrichterwart & Bezirksschiedsrichtervereinigung ... 8
§ 22 Arbeitskreis Schiedsrichter (Verbandsebene) ... 8
§ 23 Schiedsrichterlehrveranstaltungen ... 9
§ 24 Erwerb der Schiedsrichterlizenz ... 9
§ 25 Beendigung der Tätigkeit als Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer oder Schiedsrichterbeobachter ... 9
§ 26 Regelfälle der Streichung, Streichung wegen mangelnder Eignung ... 9

§ 27 Zuständigkeit der Sportinstanz 10
§ 28 Ehrenschiedsrichter 10
§ 29 Werbung auf Schiedsrichterkleidung 10
§ 30 Sekretär, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter 11
§ 31 Sonderregelung bei Neugründung von Handballabteilungen 11
§ 32 Bildung und Auflösung von Handballspielgemeinschaften 11
§ 33 Regelung zum SR-Soll bei MSG/FSG/ESG 11
§ 34 Fristen und Stichtage für das SR-Soll 12
§ 35 Festlegung des Schiedsrichtersolls 12
§ 36 Anrechnung von Schiedsrichtern, Sekretären/Zeitnehmern, Schiedsrichterbeobachtern und sonstigen gemeldeten Personen (AP) 13
§ 37 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im ersten Jahr 14
§ 38 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im zweiten Jahr 14
§ 39 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls ab dem dritten Jahr 15
§ 40 Abfolge der Anwendung der §§ 37 – 39 16
§ 41 Erstellung der Bescheide 16
§42 Schiedsrichtermeldung der Bezirke an den Verband zur Durchführung des Spielbetriebs oberhalb der Bezirksebene 16
§43 Ausbildungskostenersatz beim Vereinswechsel von Schiedsrichtern 16

Teil A

§ 1 Allgemeines

(1) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter*innen (SR) sowie Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen (Z/S) in ausreichender Anzahl. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Landesverband die geforderte Anzahl an SR, Z/S zu melden (Schiedsrichter-Soll).

(2) Schiedsrichter*in i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des DHB ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis bzw. eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt. Ein gültiger Schiedsrichterausweis bzw. eine gültige Schiedsrichterlizenz ist Voraussetzung für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit innerhalb des DHB.

(3) Voraussetzungen für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter*in, Schiedsrichtercoach oder Delegierte sowie Zeitnehmer*in, Sekretär*in, die in den entsprechenden Ligen neutral eingesetzt werden, sind:

a) Mitgliedschaft in einem Verein, der über seinen Landesverband dem DHB angehört und von diesem Verein namentlich gemeldet wurde;

b) Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nach den verbindlichen Vorgaben des DHB;

c) Charakterliche und körperliche Eignung;

d) Für Minderjährige ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(4) Ein/e gem. Abs. 3 gemeldete/r Schiedsrichter*in, Zeitnehmer*in, Sekretär*in, Schiedsrichtercoach oder Delegierter kann innerhalb des DHB nur einmal auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet werden.

(5) Die Förderung von Schiedsrichter*innen aller Geschlechter ist eine Aufgabe aller Mitglieder im DHB.

(6) Für Z/S, Schiedsrichtercoaches und Delegierte gelten die Bestimmungen für SR analog. Ausnahmen werden an der entsprechenden Stelle dieser Ordnung gesondert ausgewiesen und geregelt.

(7) Die Zusammenarbeit der für das Schiedsrichterwesen des DHB und der Landesverbände eingesetzten Kommissionen, Gremien, Bereiche und Ausschüsse orientiert sich an den Werten des deutschen Handballs.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Planung und Umsetzung aller im Schiedsrichterwesen anfallenden Aufgaben und aller Disziplinen (zum Beispiel Hallenhandball, Beachhandball) obliegen dem DHB und seinen Mitgliedsverbänden in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

(2) Zu diesem Zweck können Richtlinien erlassen und zuständige Sportinstanzen bestimmt werden.

(3) Für den verbandsübergreifenden Spielverkehr ist von den beteiligten Verbänden zu regeln, welche Schiedsrichterregelung Anwendung findet oder ob eine vertragliche Regelung zu treffen ist.

§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

(1) Die Richtlinien des DHB für die Durchführung der Ausbildung mit etwaigen Prüfungen sind für alle Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte des DHB, seinen Mitgliedern sowie deren Untergliederungen verbindlich.

(2) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte, die einem Kader des DHB angehören, obliegt ausschließlich dem DHB.

(3) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte, die einem Regionalligakader angehören, obliegt dem jeweiligen Regionalligabereich, der für die Durchführung des Spielbetriebs der Regionalliga verantwortlich ist.

§ 4 Leistungsgrundsatz

(1) Die Schiedsrichter*innen werden in Leistungsklassen eingeteilt. In der Regel wird ein/e Schiedsrichter*in zunächst in die unterste Klasse eingestuft.

(2) Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von den Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen (z. B. durch Schiedsrichtercoaches und/oder Vereine) im Spiel, die Ergebnisse der Regel- und Fitnesstests sowie die charakterliche Eignung. Für die charakterliche Eignung ist die prognostische Einschätzung entscheidend, inwieweit der Beurteilte der von ihm/ihr zu fordernden Loyalität, Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Leistungsauffassung gerecht werden wird. Bei nachgewiesener Eignung in ihrer Gesamtheit ist die Einstufung in eine höhere Leistungsklasse zulässig.

(3) Den Auf- und Abstieg regeln die Schiedsrichtergremien für ihren Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung. Entscheidungen sind dabei immer von mindestens zwei Personen zu treffen.

(4) Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können durch die jeweiligen Schiedsrichtergremien Altersgrenzen festgesetzt werden.

§ 5 Schiedsrichter*innenpflichten

(1) Jedem/Jeder Schiedsrichter*in muss bewusst sein, dass von seinem/ihrem Gesamtverhalten und seiner/ihrer Leistung der Verlauf eines Spiels abhängig ist. Er/Sie trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine/Ihre Entscheidungen darf der/die Schiedsrichter*in nur aufgrund seiner/ihrer Feststellungen treffen. Er/Sie darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.

(2) Schiedsrichter*innen haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.

(3) Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen ein Spiel zu leiten, entscheidet das zuständige Schiedsrichtergremium über das weitere Vorgehen.

(4) Die Leitung von Spielen ohne eine entsprechend erfolgte Ansetzung ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 DHB-SpO.

(5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihrer jeweiligen Leistungsklasse teilzunehmen.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter*innen

(1) Schiedsrichter*innen unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und seiner Landesverbände. Der DHB und die Landesverbände können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass eine Verwaltungsinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Rechtsordnung (RO) des DHB gegenüber den Schiedsrichter*innen Strafbefugnisse hat.

(2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter*innen, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, durch die zuständigen Verwaltungsinstanz Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen werden.

(3) Die zuständigen Schiedsrichtergremien legen die Tatbestände und die Sanktionen für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter*innen des jeweiligen Bereichs fest. Dies gilt insbesondere für

a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung;

b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen;

c) Spielleitung ohne Auftrag;

d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen;

e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz;

f) Missbrauch der mit dem Schiedsrichterausweis/ der Schiedsrichterlizenz verbundenen Rechte;

g) unsportliches Verhalten gegenüber am Spielbetrieb beteiligten Personen.

(4) Die Verwaltungsinstanz kann gemäß ihrer Satznug Strafen verhängen, wie z.B.

a) Verweis;

b) befristete Nichtansetzung zu Spielen in einer angemessenen Dauer;

c) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse;

d) Streichung von der Schiedsrichterliste.

(5) Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem/der Betroffenen und seinem/ihrem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Schiedsrichterausweise/-lizenzen

(1) Für die Ausstellung von Schiedsrichterausweisen/ -lizenzen sind ausschließlich der jeweils zuständige Landesverband und der DHB befugt. Schiedsrichterausweise und -lizenzen sind befristet. Der jeweilige Aussteller ist für etwaige Verlängerungen und die Dokumentation der Ausgaben und Verlängerungen zuständig.

(2) Schiedsrichterausweise und -lizenzen bleiben Eigentum des Ausstellers und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit an den Aussteller zurückzugeben. Gleiches gilt bei einem Wechsel des Landesverbandes, sofern die Ausstellung des Ausweises oder der Lizenz durch einen Landesverband erfolgte.

(3) Schiedsrichter*innen, die einem Kader des DHB angehören, erhalten für den Zeitraum der Zugehörigkeit einen DHB-Schiedsrichterausweis/ eine DHB-Schiedsrichterlizenz.

(4) Der gültige Schiedsrichterausweis oder eine entsprechende Lizenz berechtigt nach Maßgabe des DHB und der Verbände zum freien Eintritt zu den Handballspielen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(5) Schiedsrichter*innen mit gültigem Schiedsrichterausweis/gültiger Schiedsrichterlizenz sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer*in/Sekretär*in tätig zu sein. Die Qualifizierung für bestimmte Spielklassen obliegt den für die Spielklasse zuständigen Schiedsrichtergremien.

(6) Für Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte können gesonderte Ausweise/Lizenzen ausgestellt werden; für den Bereich des DHB werden diese durch den DHB ausgestellt.

§ 8 Schiedsrichter*innenansetzung

(1) Für Schiedsrichteransetzungen ist grundsätzlich der für den jeweiligen Spielbetrieb verantwortliche Verband zuständig. Die Ansetzung für Spiele in verbandsübergreifenden Spielklassen ist durch besondere Vereinbarung zwischen den an dem betreffenden Spielbetrieb beteiligten Verbänden einem Schiedsrichtergremium zu übertragen.

(2) Die Schiedsrichteransetzung bei Freundschaftsspielen und Turnieren obliegt mit Ausnahme der Fälle aus Abs. 4 grundsätzlich dem für den Heimverein bzw. Ausrichter zuständigen Schiedsrichtergremium.

(3) Sollen Schiedsrichter*innen aus anderen Landesverbänden eingesetzt werden, müssen die jeweils betroffenen Schiedsrichtergremien zustimmen.

(4) Abweichend von Abs. 2 obliegt die Schiedsrichteransetzung im Erwachsenenbereich des DHB dem Schiedsrichterwesen des DHB, an den auch die Anforderungen für folgende Spiele zu richten sind:

a) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände;

b) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbänden und ausländischen Mannschaften;

c) bei Freundschaftsspielen von Mannschaften der Ligaverbände gegen andere Mannschaften;

d) bei Turnieren, an denen überwiegend Mannschaften der Ligaverbände teilnehmen.

Der DHB kann Ansetzungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, an Landesverbände delegieren. Für die Leitung der Spiele im Rahmen dieses Absatzes gelten die Bestimmungen der Finanz- und

Gebührenordnung des DHB.

(5) Für die Schiedsrichteransetzung für Freundschaftsspiele, an denen Mannschaften der 3. Liga beteiligt sind, ist grundsätzlich der Schiedsrichterwart des Landesverbandes verantwortlich, in dessen Bereich die Spiele durchgeführt werden.

(6) Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Ansetzungen besteht nicht.

Für den vom DHB (Jugendbundesliga, 3. Liga) und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehr sowie das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des DHB und der Ligaverbände gelten darüber hinaus die Bestimmungen von

Teil B

§ 9 Schiedsrichter*innen - Einsatz im DHB

(1) Der DHB ist für die Ansetzungen der Schiedsrichter*innen in seinem Zuständigkeitsbereich (Jugendbundesliga, 3. Liga) sowie für die Ansetzungen der Spiele des DHB Pokals und die Spiele der Ligaverbände (HBL, HBF) zuständig. Er ist berechtigt:

a) Ansetzungen aus seinem Zuständigkeitsbereich an die Landesverbände zu delegieren;

b) Schiedsrichter*innen der Landesverbände mit der Ansetzung von Spielen seines eigenen Verantwortungsbereichs zu beauftragen;

c) Schiedsrichter*innen zu Weiterbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen einzuberufen.

Ansetzungen des DHB und Berufungen zu Maßnahmen durch den DHB gehen den Schiedsrichtertätigkeiten auf Landesverbandsebene vor. Geplante Einsätze und Maßnahmen der betreffenden Schiedsrichter*innen sind den zuständigen Landesverbänden zeitgerecht mitzuteilen.

(2) Die Landesverbände sind verpflichtet, die an sie delegierten Ansetzungen vorzunehmen.

§ 10 Organisation des Schiedsrichterwesens im DHB

(1) Für die Organisation des Schiedsrichterwesen im DHB ist der Vorstand des DHB und im Rahmen der Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan der Vorstand Sport zuständig, soweit Entscheidungen (z.B. bei Angelegenheiten strategischer Bedeutung) nicht dem Präsdium oder (z.B.§32 i) der DHB-Satzung dem Bundestag beziehungsweise Bundesrat vorbehalten sind.

Die Umsetzung der Aufgaben des Schiedsrichterwesens auf operativer Ebene, ist in die Aufbauorganisation des DHB eingegliedert. Aufgaben fallen insbesondere in den Bereichen Organisation, Lehre und Entwicklung an.

§ 11 Schiedsrichtersprecher*in

(1) Die Schiedsrichter*innen der DHB-Kader wählen eine/n Sprecher*in für den Zeitraum von zwei Spielsaisons.

(2) Der/die Sprecher*in vertritt die Interessen der DHB-Kader-Schiedsrichter*innen gegenüber dem DHB-Vorstand und dem Schiedsrichterwesen des DHB.

§ 12 entfällt

§ 13 entfällt

§ 14 entfällt

§ 15 Tagungen der Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens und des Schiedsrichterlehrwesens/ der Schiedsrichterentwicklung der Landesverbände und der Spielbetriebsverantwortlichen der Ligenverbände

Die Tagungen dienen der Besprechung der vorgesehenen Regelschwerpunkte und dem regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem DHB und finden jeweils mindestens einmal jährlich statt.

Der DHB lädt zu den genannten Tagungen ein.

§ 16 entfällt

Die Landesverbände regeln zusätzliche Bestimmungen für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in

Teil C

§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Landesverbände

(1) Die Regional- und Landesverbände können für den Bereich des von ihnen geleiteten Spielverkehrs neben den ergänzenden Zusatzbestimmungen in Teil A auch zusätzliche Regelungen treffen, die aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Teil A stehen dürfen.

(2) Zusätzliche Regelungen können getroffen werden;

a) zur leistungsgerechten Beurteilung im Landesverband;

b) zur Freistellung von Schiedsrichterpflichten;

c) für die Anerkennung und den Einsatz als neutrale/r Schiedsrichter*in, Schiedsrichtercoach, Delegierter sowie Zeitnehmer*in oder Sekretär*in, sofern die Person das 14. Lebensjahr vollendet hat, aber noch immer minderjährig ist;

d) für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen für Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte in den Zuständigkeitsbereichen der Landesverbände, sofern keine anderslautende vertragliche Regelung getroffen worden ist;

e) für begründetes nicht Antreten zur Leitung eines Spieles zur Bestimmung von Sportinstanzen zur Planung und Umsetzung der im Schiedsrichterwesen anfallenden Aufgaben;

f) für die Ansetzung der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte bei Freundschaftsspielen und Turnieren.

(3) Die Landesverbände legen Regelungen für Verstöße bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls und für das Verfahren der Ahndung fest. Mögliche Sanktionen sind Geldstrafen, Punktabzüge und die Nichtzulassung von Mannschaften.

(4) Empfohlen wird:

a) In den beiden ersten Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten ausschließlich Geldstrafen ausgesprochen werden;

b) In den beiden folgenden Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten Punktabzüge neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;

c) Die Nichtzulassung von Mannschaften sollte frühestens nach dem fünften Jahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;

d) Die Einnahmen aus den oben genannten Sanktionierungen sollten unter anderem zweckgebunden für die Entwicklung des Schiedsrichterwesens im Landesverband eingesetzt werden;

e) Neu gegründeten Handballabteilungen sollte bei Aufnahme des Spielbetriebs in der untersten Spielklasse eine angemessene Zeit von bis zu drei Jahren eingeräumt werden, ehe eine Bestrafung erfolgt.

§ 18 Verbandsschiedsrichterwart

(1) Dem Verbandsschiedsrichterwart obliegt die Ansetzung der Schiedsrichter, Sekretäre/Zeitnehmer sowie auch der Schiedsrichterbeobachter zu den Spielen der Verbandsebene, den Spielen mit Auswahlmannschaften des Verbandes und Freundschaftsspielen im Rahmen von § 8 SchO.

Er kann Aufgaben an berufene Mitarbeiter, die er vorab dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen hat,

sowie an die Bezirke delegieren. Er ist für die Qualitätskontrolle im Bereich der Aus- und Weiterbildung, des Sekretär/Zeitnehmerwesens sowie für die Ausstellung der Lizenzen für Schiedsrichter, Sekretäre/Zeitnehmer und HHV-Beobachter verantwortlich.

§ 19 Arbeitskreis Schiedsrichter (Verbandsebene)

(1) Der Arbeitskreis Schiedsrichter bearbeitet und beschließt die Grundsätze für das Schiedsrichterwesen im Verbandsgebiet, sowie die Meldung der geforderten Schiedsrichter, Sekretäre/Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter an den DHB.

(2) Er ist gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Schiedsrichterlehrwesen zuständig für die Durchführung von Lehrveranstaltungen für Schiedsrichter, Sekretäre/Zeitnehmer sowie für Schiedsrichterbeobachter der Regional- und Oberligakader.

(3) Der Arbeitskreis Schiedsrichter erlässt:
a) die Ausbildung – und Prüfungsvorschrift für Schiedsrichter
b) die Einsatzbedingungen für Schiedsrichter auf Verbandsebene
c) die Richtlinien für die Schiedsrichterbeobachtung auf Verbandsebene
d) die Anweisungen für Sekretäre/Zeitnehmer

(4) Er kann im Benehmen mit dem AK Spieltechnik / AK Spielbetrieb Jugend auf die Bezirke delegieren
a) die Ansetzung von Schiedsrichtern bei Spielen der Frauen Oberligen
b) die Ansetzung von Schiedsrichtern bei Spielen der Jugend auf Verbandsebene, bei Spielen um die Hessenmeisterschaft und bei Qualifikationsspielen
c) die Ansetzung von Sekretären/Zeitnehmern bei Spielen der Regional- und Oberligen
d) die Ansetzung von SR-Beobachtern

(5) Der Arbeitsgruppe Schiedsrichterlehrwesen obliegt
a) die Aufstellung des Etatentwurfs für Schiedsrichterlehrgangsmaßnahmen
b) die Durchführung von Schiedsrichterbeobachtungsmaßnahmen
c) die Vorbereitug und Durchführung von Fördermaßnahmen in Jundschiedsrichterprojekten
d) die Vorbereitung und Durchführung der Lehrgangsmaßnahmen für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Sekretäre/Zeitnehmer der HHV-Kader
e) die Ausbildung der SR-Anwärter gemäß APV

§ 20 Beauftragte für besondere Aufgaben

(1) Die Arbeitskreise Schiedsrichter (Verbands- und Bezirksebene) können den zuständigen Verwaltungsgremien die Berufung von Beauftragten für besondere Aufgaben vorschlagen. Der Vorschlag muss eine abschließende Aufgabenbeschreibung enthalten.

(2) Berufene Beauftragte für besondere Aufgaben unterstützen ihren Arbeitskreis Schiedsrichter im jeweiligen Aufgabengebiet.

§ 21 Bezirksschiedsrichterwart & Bezirksschiedsrichtervereinigung

(1) Dem Bezirksschiedsrichterwart obliegt die Ansetzung der Schiedsrichter, Sekretäre und Zeitnehmer für alle Meisterschafts-, Pokal-, Auswahl- und Freundschaftsspiele im Bezirksgebiet, mit Ausnahme solcher Spiele, für die eine übergeordnete Instanz im Einzelfall oder generell gemäß § 8 SchO eine abweichende Regelung getroffen hat

(2) In jedem Bezirk besteht nur eine Bezirksschiedsrichtervereinigung, der die Schiedsrichter, neutralen Zeitnehmer/Sekretäre und die neutralen Schiedsrichterbeobachter aller Vereine und Handballspielgemeinschaften (HSG) des Bezirkes angehören. Die Bezirksschiedsrichtervereinigung ist die Interessenvertretung der Schiedsrichter, neu-tralen Zeitnehmer/Sekretäre und der neutralen Schiedsrichterbeobachter. Die Bezirksschiedsrichtervereinigung wird vom Bezirksschiedsrichterwart geleitet. Er ist für die Einhaltung der Schiedsrichterordnung verantwortlich.

§ 22 Arbeitskreis Schiedsrichter (Bezirksebene)

Der Arbeitskreis Schiedsrichter bearbeitet die Schiedsrichterangelegenheiten auf Bezirksebene, insbesondere

a) erlässt er die Einsatzbedingungen für Schiedsrichter und für die Schiedsrichterbeobachtung auf Bezirksebene
b) die Umsetzung der APV in seinem Bereich
c) die Fort- und Weiterbildung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und der Zeitnehmer/Sekretäre
d) die Meldung der geforderten Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Sekretäre/Zeitnehmer an den Verband
e) die Streichung von Schiedsrichtern

§ 23 Schiedsrichterlehrveranstaltungen

Schiedsrichterlehrveranstaltungen müssen in mindesten 2 Abschnitten (Saisonvorbereitung / weitere Lehrveranstaltungen) jeweils mit mehreren Terminen stattfinden. Die Schiedsrichter sind dazu verpflichtet, jeweils an einem der angebotenen Termine im jeweiligen Lehrabschnitt teilzunehmen.
Die Lizenzverlängerung setzt die erfolgreiche Teilnahme am Saisonvorbereitungslehrgang voraus, der bis zum 31.10. d.J. stattgefunden haben muss. Diese Lizenz gilt dann bis zum 31.10. des Folgejahres.

§ 24 Erwerb der Schiedsrichterlizenz

Die Schiedsrichterlizenz wird in einem Lehrgang gemäß APV erworben. Die theoretische Ausbildung endet mit der theoretischen Abschlussprüfung.
Nach erfolgreicher theoretischer Abschlussprüfung erhalten die SR-Anwärter eine Lizenz, die bis zum 31.05. des Folgejahres begrenzt ist. Nach bestandener praktischer Abschluss-prüfung wird diese Lizenz bis zum 31.10. des gleichen Jahres verlängert.

§ 25 Beendigung der Tätigkeit als Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer oder Schiedsrichterbeobachter

(1) Die Tätigkeit des Schiedsrichters, Sekretärs, Zeitnehmers oder Schiedsrichterbeobachters endet durch Rücktritt (Rückgabe der SR-Lizenz), Streichung, Austritt aus dem Verein (der HSG)/Abmeldung durch den Verein (die HSG).

(2) Die Vereine / HSGs sind verpflichtet, die Beendigung der Mitgliedschaft eines Schiedsrichters, Sekretärs, Zeitnehmers oder Schiedsrichterbeobachters auf Verbandsebene im Verein oder in der HSG dem zuständigen Bezirksschiedsrichterwart unverzüglich mitzuteilen

(3) Der Rücktritt/Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Bezirksschiedsrichterwart erfolgen. Dieser teilt dem Verein oder der HSG den Rücktritt schriftlich mit.

§ 26 Regelfälle der Streichung, Streichung wegen mangelnder Eignung

(1) Ein Schiedsrichter ist zu streichen, wenn er innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten

a) wegen Nichtausführung von Spielaufträgen dreimal rechtskräftig bestraft worden ist;

b) fünfmal einen Spielauftrag ohne stichhaltigen Grund abgesagt hat und deswegen nach der 3. Absage ein Verweis gem. § 6 Ziffer 4 SchO ausgesprochen wurde;

(2) Zuständig für die Streichung nach Ziffer 1 mit Bescheid der Sportinstanz ist der zuständige AK Schiedsrichter auf Bezirksebene.

(3) Ein Schiedsrichter kann gestrichen werden, ohne dass ein Regelfall nach Ziffer 1 vorliegt, wenn er sich für sein Amt als ungeeignet erwiesen hat.

(4) Die Streichung nach Ziffer 3 erfolgt auf Antrag des AK-Schiedsrichter (Bezirk) durch den AK-Schiedsrichter (Verband). Vor der Antragstellung ist durch den antragstellenden Bezirk dem Betroffenen und dem Verein bzw. der Handballspielgemeinschaft des betroffenen Schiedsrichters rechtliches Gehör zu geben. Die Stellungnahmen des Vereins bzw. der HSG und des SR oder ein Hinweis auf einen diesbezüglichen Verzicht und das Anschreiben an den Verein sind dem Antrag beizufügen.

(5) Die Bestimmungen der Ziffer 1 – 4 finden auch auf Sekretäre/Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter Anwendung.

(6) Ein Schiedsrichter, der gestrichen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren erneut als SR-Anwärter gemeldet werden.

§27 Zuständigkeit der Sportinstanz

(1) Die Schiedsrichterwarte sind für das Verhalten der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und der Sekretäre/Zeitnehmer ihrer Ebene Sportinstanz und können die in § 3 RO festgelegten Ordnungsmaßnahmen verhängen.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit aus §25 RO kann der Schiedsrichterwart mit Bescheid der Sportinstanz ahnden:

Tatbestand	**Geldbuße**
a) Nichtausführen von Spielaufträgen	50,- € - 100,- €
b) Leitung eines Spiels ohne Auftrag	50,- € - 100,- €
c) Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen	50,- € - 100,- €
d) Verstoß gegen Anordnungen der Sportinstanz	50,- € - 250,- €
e) Missbrauch einer Lizenz (SR, SK/ZN, Beobachter)	50,- € - 250,- €
f) Fehlende Anforderung von SR zu Freundschaftsspielen	50,- €
g) Fehlende Bestätigung von Spielaufträgen	25,- €
h) Fehlende Rücksendung von Beobachtungsbogen	25,- €
i) Verstöße gegen SR-Einsatzbedingungen Anweisungen für SK/ZN Richtlinien für SR-Beobachter	25,- € - 100,- €

§ 28 Ehrenschiedsrichter

(1) Auf Antrag des Arbeitskreises Schiedsrichter (Bezirk) kann der Arbeitskreis Schiedsrichter (Verband) Schiedsrichter, die sich um das Schiedsrichterwesen verdient gemacht haben und aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr aktiv zur Verfügung stehen können, zu Ehrenschiedsrichtern ernennen. Diese Ernennung wird jeweils zum 01.07. e.J. wirksam, sofern diese Schiedsrichter zwischen dem 01.01. und dem 01.06. e.J. noch aktiv tätig sind.

(2) Ehrenschiedsrichter erhalten eine auf 10 Jahre befristete Ehrenschiedsrichterlizenz, die verlängert werden kann, sind aber keine Schiedsrichter im Sinne von § 1 SchO und werden auch nicht im Rahmen der §§ 32 – 34 SchO auf das Schiedsrichtersoll ihrer Vereine / HSGs angerechnet.

(3) Die Ernennung zum Ehrenschiedsrichter kann auf Antrag des Bezirksvorsitzenden beim AK Schiedsrichter (Verband) widerrufen werden.

§ 29 Werbung auf Schiedsrichterkleidung

Werbung auf Schiedsrichterkleidung bedarf der Genehmigung des Präsidiums. Der Antrag ist über den

Verbandsschiedsrichterwart zu stellen.

§ 30 Sekretär, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter

(1) Sekretäre und Zeitnehmer, die im Bereich des Verbandes, der 3. Ligen oder der Bundesligen neutral eingesetzt werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch den AK Schiedsrichter (Verband).

(2) Schiedsrichterbeobachter werden durch den Arbeitskreis Schiedsrichter der jeweiligen Ebene benannt.

(3) Die Arbeitskreise Schiedsrichter (Bezirk bzw. Verband) können für Sekretäre, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter ihres Bereichs, die im Rahmen von § 36 SchO auf das SR-Soll angerechnet werden, die Teilnahme an Schiedsrichterpflichtveranstaltungen anordnen.

(4) Alle Sekretäre/Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter, die gemäß § 36 SchO angerechnet werden, sowie alle Schiedsrichter mit gültiger Lizenz und alle Ehrenschiedsrichter erhalten freien Eintritt zu allen Spielen in der Verantwortung des HHV.

.

§ 31 Sonderregelung bei Neugründung von Handballabteilungen

In den ersten beiden Spieljahren nach der Neugründung von Handballabteilungen (nicht FSGs/MSGs/ESGs) sind diese von der Erfüllung des Schiedsrichtersolls entbunden. Der Verein muss im 2. Spieljahr die geforderte Anzahl von Schiedsrichtern stellen, die dann im 3. Jahr angerechnet werden können

§ 32 Bildung und Auflösung von Handballspielgemeinschaften

(1) Bei Bildung einer Handballspielgemeinschaft übernimmt diese die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch die bisherigen Vereine bzw. Handballspielgemeinschaften (HSG).

(2) Bei Auflösung einer Handballspielgemeinschaft werden die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch die jeweiligen Vereine bzw. Handballspielgemeinschaft übernommen.

(2.1) Hierzu haben alle Beteiligten (die HSG, die zukünftigen Stammvereine, sowie alle Schiedsrichter, neutralen Z/S, SR-Beobachter und sonstige anzurechnende Personen) bis zum 01.07. schriftlich zu erklären, welchem der zukünftigen Stammvereine sie zugeordnet werden wollen.

(2.2) Punktabzüge und Geldstrafen werden in der neuen Saison dem Verein / der HSG mit der Mannschaft in der höchsten Spielklasse zugeordnet, der sein Schiedsrichtersoll nicht erfüllt. Sollte es bei den neuen Stammvereinen zu Bestrafungen in gleichen Spielklassen kommen, können die Vereine bis zum 01.07. des neuen Spieljahres die Aufteilung vornehmen. Erfolgt keine Mitteilung entscheidet das Präsidium.

§33 Regelung zum SR-Soll bei MSG/FSG/ESG

a) Zuerst muss jeder beteiligte Stammverein einzeln gemäß §35 SchO sein SR-Soll erfüllen.

b) Sofern nach Abgleich nach § 35 A den Stammvereinen noch Schiedsrichter zur Anrechnung in der MSG/FSG/ESG zur Verfügung stehen, können die beteiligten Vereine gemäß § 35 C Schiedsrichter zur beteiligten MSG/FSG/ESG übertragen.

c) Bei der Beantragung einer MSG/FSG/ESG haben die beantragenden Vereine zusammen mit dem Genehmigungsantrag eine zahlenmäßige Aufstellung vorzulegen, aus der hervorgeht, wie viele Schiedsrichter die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine jeweils in die MSG/FSG/ESG übertragen wollen. Diese Aufstellung kann bis zum 15.09. e.J. durch die betreffenden Vereine angepasst werden.

d) Sollten einer oder mehrere der Stammvereine ihr SR-Soll bereits nicht erfüllt haben, gehen die Bestrafungen gemäß §§ 37 – 39 SchO auf die MSG/FSG/ESG über, an der die Stammvereine beteiligt sind.

e) Bei Neugründung einer MSG und/oder FSG/ESG übernimmt die MSG/FSG/ESG eventuell vorhandene Bestrafungen aus den Stammvereinen. Der Punktabzug erfolgt immer in der jeweiligen MSG/FSG/ESG.

f) Bei Auflösung oder Änderung einer MSG/FSG/ESG werden die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch die jeweiligen Vereine bzw. Handballspielgemeinschaften (HSG) übernommen.

g) Punktabzüge und Geldstrafen werden in der neuen Saison dem Verein / der HSG mit der Mannschaft mit der höchsten Spielklasse im HHV zugeordnet, der sein Schiedsrichtersoll nicht erfüllt.

§ 34 Fristen und Stichtage für das SR-Soll

A	01.07. – 31.07. des Spieljahres	Meldung der Schiedsrichter durch die Vereine für das am 01.07. beginnende Spieljahr.
B	01.08. des Spieljahres	Feststellung der Tätigkeit und Vereinszugehörigkeit von folgenden Personen: - Schiedsrichter - SK/ZN HHV - sonstig anzurechnende Personen SR-Soll - Schiedsrichterbeobachter Verbandsebene / DHB als Grundlage für die Vereinszugehörigkeit zum Stichtag F (01.06.)
C	15.09. des Spieljahres	Endgültige Feststellung der für die Errechnung des SR-Solls gemeldeten Mannschaften.
D	01.10. - 31.12. des Spieljahres	Erstellen der Datei „SR-Soll-Ist-Abgleich“ und Übermittlung an die Bezirke zur Prüfung und anschl. Abgleich und Erstellung der Bescheide durch den Verband.
E	31.12. des Spieljahres	Aufnahme der SR-Neulinge, die nach dem 01.08. ihre theoretische Prüfung absolviert haben.
F	30.06. des Spieljahres	Feststellung der Tätigkeit von folgenden Personen: - Schiedsrichter - SK/ZN HHV - sonstig anzurechnende Personen SR-Soll - Schiedsrichterbeobachter Verbandsebene / DHB Die Anrechnung erfolgt für den Verein zum Stichtag B (01.08. des Spieljahres)

§ 35 Festlegung des Schiedsrichtersolls

Für jede Mannschaftsmeldung wird eine bestimmte Anzahl „Anzurechnende Personen (= AP)“ gefordert, die durch ihre Tätigkeit als Schiedsrichter, Z/S und Schiedsrichterbeobachter, sowie sonstiges gemäß § 36 SchO den Spielbetrieb sicherstellen.

Es wird gefordert:

A	Für jeden Verein und jede HSG, die am Spielbetrieb teilnehmen (zur Sicherung des Jugendspielbetriebs)	2 AP
B	Für jede aktive Mannschaft, für die neutrale Sekretäre und/oder Zeitnehmer angesetzt werden	3 AP
C	Für jede andere aktive Mannschaft bis zur Bezirksklasse, für die keine neutralen Sekretäre und/oder Zeitnehmer angesetzt werden	2 AP
D	Für jede aktive Mannschaft unterhalb der Bezirksklasse, sowie für AH-Mannschaften	1 AP
E – Sonder-regelung	Ist ein Verein bzw. eine HSG ausschließlich an Mannschaften im Bereich der D, E + F-Jugend beteiligt (keine Beteiligung an Erwachsenenteams, A, B + C-Jugend-Teams)	0 AP
F	Ist ein Verein bzw. eine HSG ausschließlich an einer Erwachsenenmannschaft beteiligt (keine Meldung von Jugendteams). Hier entfällt die Anforderung nach Position A.	2 AP

§ 36 Anrechnung von Schiedsrichtern, Sekretären/Zeitnehmern, Schiedsrichterbeobachtern und sonstigen gemeldeten Personen (AP)

A	**Alle Schiedsrichter die zum Zeitpunkt der Feststellung (01.06.) über eine gültige SR-Lizenz verfügen, werden wie folgt angerechnet:**	
	Leiten von Spielen in einem Kader des DHB / EHF / IHF	1 AP
	Leitung von 4 - 5 Pflichtspielen (Meisterschafts-, Pokal-, Auswahlspiele; ausgenommen sind Qualifikationsspiele) über die volle Spielzeit mit Beauftragung durch einen offiziellen Einteiler im Zeitraum 01.7. – 30.06. e.J.	0,5 AP
	Leitung von 6 oder mehr Pflichtspielen (Meisterschafts-, Pokal-, Auswahlspiele; ausgenommen sind Qualifikationsspiele) über die volle Spielzeit mit Beauftragung durch einen offiziellen Einteiler im Zeitraum 01.7. – 30.06. e.J.	1 AP
	Schiedsrichter, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, können ausschließlich auf den Jugendsockel angerechnet werden.	
B	**Alle Z/S und SR-Beobachter mit einer gültigen DHB/HHV-Lizenz werden wie folgt angerechnet:**	
	Leitung von 4 - 5 Pflichtspielen (Meisterschafts-, Pokal-, Auswahlspiele ausgenommen sind Qualifikationsspiele) über die volle Spielzeit mit Beauftragung durch einen offiziellen Einteiler im Zeitraum 01.7. – 30.06. e.J.	0,5 AP
	Leitung von 6 oder mehr Pflichtspielen (Meisterschafts-, Pokal-, Auswahlspiele ausgenommen sind Qualifikationsspiele) über die volle Spielzeit mit Beauftragung durch einen offiziellen Einteiler im Zeitraum 01.7. – 30.06. e.J.	1 AP
C	**Weitere sonstige Mitarbeiter in Ihrer Funktion werden wie folgt angerechnet:**	
	a) Mitglieder des Präsidiums gemäß. § 18 Satzung b) der Verbandsjungenwart, der Verbandsmädelwart, der Verbandsschiedsrichterwart, die Vorsitzenden der Verbandsgerichte, vom Verbandshandballtag gewählten Beisitzer des Verbandssportgerichtes, die vom Präsidium gemäß § 35 Satzung berufenen Klassenleiter, die mindestens drei Klassen/Staffeln leiten und Beauftragte c) Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksspielausschüsse, der Bezirksjungenwart, der Bezirksmädelwart, die Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte d) Mitarbeiter, die eine ehrenamtliche Funktion auf einer übergeordneten Ebene (Landesverband, DHB, EHF oder IHF) ausgeübt haben	**1 AP**
D	Werden Schiedsrichter neben ihrer Tätigkeit auch als Zeitnehmer/Sekretär neutral und/oder als Schiedsrichterbeobachter auf Verbandsebene durch den HHV-Beauftragten angesetzt, so werden die dort absolvierten Einsätze von Spielen über die volle Spielzeit (ausgenommen	

	Qualifikationsspiele) zu den Einsätzen als Schiedsrichter hinzugerechnet.		
E	**Anzahl an Mannschaften (ohne F-Jugend + Mini):**	**Anzahl an möglichen anzurechnenden Mitarbeitern**	**1 AP**
	1 – 250	10	
	251 -300	12	
	301 - 350	14	
	351 – 400	16	
	401 – 500	18	
	über 500	20	

Folgende Mitarbeiter im Bezirk sind von der Anrechnung ausgeschlossen:

- Mitarbeiter auf Honorarbasis
- Klassenleiter mit weniger als 3 Ligen/Staffeln (mit mindestens 8 Mannschaften – Stand: 01.07. des Vorjahres)

Sofern die aufgeführten Personen mehrere Funktionen innehaben oder zugleich auch geprüfte Schiedsrichter sind, gilt grundsätzlich, dass die Anrechnung als Schiedsrichter vorgeht.

Eine mehrfache Anrechnung ist nicht zulässig.

Die Anrechnung eines Mitarbeiters kann nur in dem Bezirk erfolgen, dem sein Verein angehört.

§ 37 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im ersten Jahr

Wird die geforderte Anzahl der anzurechnenden Personen (AP) (§ 36 SchO) von einem eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, einer HSG oder einer MSG/FSG/ESG nicht erfüllt, wird eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 € je 0,5 fehlender AP gegenüber dem eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, einer HSG oder einer MSG/FSG/ESG ausgesprochen. Bestraft werden bei einer MSG, FSG oder ESG die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine anteilig.

§ 38 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im zweiten Jahr

(1) Wird die geforderte Anzahl der anzurechnenden Personen (AP) von einem Verein bzw. einer Handballspielgemeinschaft (HSG) oder einer MSG/FSG/ESG nach einer Bestrafung gemäß § 37 SchO auch in der folgenden Hallenrunde nicht erfüllt, so wird

a) für jede im Wiederholungsfall fehlende AP eine Geldstrafe in Höhe von 200,-- € je 0,5 fehlender AP gegenüber dem eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, einer HSG oder einer MSG/FSG/ESG ausgesprochen. Bestraft werden bei einer MSG, FSG oder ESG die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine anteilig.

Daneben erfolgt bei der obersten im Bereich des HHV spielenden aktiven Mannschaft eines eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Vereins oder einer HSG, MSG, FSG, oder ESG ein Punktabzug wie folgt:

0,5 bis 1,5 fehlende AP:	1 Punkt Abzug in der Punktrunde
2 bis 2,5 fehlende AP:	2 Punkte Abzug in der Punktrunde
3 bis 3,5 fehlende AP:	3 Punkte Abzug in der Punktrunde
4 bis 4,5 fehlende AP:	4 Punkte Abzug in der Punktrunde
5 bis 5,5 fehlende AP:	5 Punkte Abzug in der Punktrunde
6 und mehr fehlende AP:	6 Punkte Abzug in der Punktrunde

b) für jede erstmals fehlende AP bei einem eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, einer HSG, MSG, FSG oder ESG eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 € ausgesprochen. Bestraft werden bei einer

MSG/FSG/ESG die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine anteilig..

(2) Spielen Männer- und Frauenmannschaft auf der gleichen Ebene, kann der Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) bis zum 15.09. e.J. entscheiden, wie der Punktabzug vorgenommen werden soll:

a) bei der Männermannschaft

b) bei der Frauenmannschaft

c) auf Männer- und Frauenmannschaft aufgeteilt (nur bei mehr als einem Punkt Abzug zulässig)

Erfolgt bis zum 15.09. e.J. keine Mitteilung, wird der Punktabzug durch den Bezirksspielausschuss festgelegt.

§ 39 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls ab dem dritten Jahr

(1) Wird die geforderte Anzahl AP von einem eigenständigen Verein, einer HSG, MSG, FSG oder ESG nach einer Bestrafung gem. § 39 Ziff. 1a oder gem. § 38 Ziff. 1 oder 3 auch in der unmittelbar darauffolgenden Hallenrunde nicht erfüllt, so muss je wiederholt fehlenden APs eine Geldstrafe in Höhe von 400,00 € je 0,5 fehlender AP gegenüber dem eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, einer HSG oder einer MSG/FSG/ESG ausgesprochen. ausgesprochen werden. Bestraft werden bei einer MSG, FSG oder ESG die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine anteilig.

Daneben erfolgt bei der obersten im Bereich des HHV spielenden aktiven Mannschaft eines eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Vereins oder einer HSG, MSG, FSG, oder ESG ein Punktabzug wie folgt:

0,5 bis 1,5 fehlende AP:	1 Punkt Abzug in der Punktrunde
2 bis 2,5 fehlende AP:	2 Punkte Abzug in der Punktrunde
3 bis 3,5 fehlende AP:	3 Punkte Abzug in der Punktrunde
4 bis 4,5 fehlende AP:	4 Punkte Abzug in der Punktrunde
5 bis 5,5 fehlende AP:	5 Punkte Abzug in der Punktrunde
6 und mehr fehlende AP:	6 Punkte Abzug in der Punktrunde

(2) Wird die geforderte Anzahl AP von einem Verein, einer Handballspielgemeinschaft (HSG) oder einer MSG/FSG/ESG nach einer Bestrafung gem. § 38 Ziffer 1 b) auch in dem unmittelbar darauffolgenden Spieljahr nicht erfüllt, so wird der Verein bzw. die HSG für jeden ersten Wiederholungsfall gem. § 38 Ziffer 1 a) bestraft. § 38 Ziffern 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Für jede erstmals gefordert AP bei einem eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, einer HSG oder einer MSG/FSG/ ESG wird eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 € ausgesprochen. Bestraft werden bei einer MSG/FSG/ESG die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine anteilig.

(4) Spielen Männer- und Frauenmannschaft auf der gleichen Ebene, kann der Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) bis zum 15.09. e.J. entscheiden, wie der Punktabzug vorgenommen werden soll:

a) bei der Männermannschaft

b) bei der Frauenmannschaft

c) auf Männer- und Frauenmannschaft aufgeteilt (nur bei mehr als einem Punkt Abzug zulässig)

Erfolgt bis zum 15.09. e.J. keine Mitteilung, wird der Punktabzug durch den Bezirksspielausschuss festgelegt.

§40 Abfolge der Anwendung der §§ 37 – 39

(1) Für Mannschaften, die bis zum 15.09. e. J. zurückgezogen werden, entfällt die Pflicht aus den § 35 SchO, Schiedsrichter an den Verband zu melden. Die Folgen aus Spiel- und Rechtsordnung bleiben unberührt.

(2) Reduziert sich die Anzahl der fehlenden Schiedsrichter, ohne jedoch das Schiedsrichtersoll zu erfüllen, wo wird die Abfolge bei der härtesten Bestrafung um die entsprechende Anzahl unterbrochen.

(3) Wurde das Schiedsrichtersoll in einer Hallenrunde ohne Bestrafung erfüllt, beginnt die Abfolge im Falle einer Nichterfüllung in der darauffolgenden Hallenrunde erneut gem. § 37 SchO.

§41 Erstellung der Bescheide

Die Bescheide bei Nichterfüllung des SR-Solls werden einheitlich durch den Verband erstellt.

§42 Schiedsrichtermeldung der Bezirke an den Verband zur Durchführung des Spielbetriebs oberhalb der Bezirksebene

(1) Der AK Schiedsrichter (Verband) teilt den Bezirken spätestens zum 31. Dezember e.J. die für das folgende Spieljahr geforderte Anzahl an Schiedsrichtergespannen für die Leitung der Spiele auf Verbandsebene mit. In dieser Anzahl sind die Schiedsrichtergespanne enthalten, die vom Hessischen Handballverband in übergeordneten Kader zu melden sind.

(2) Die Anzahl orientiert sich an der Zahl der aktiven Mannschaften der Bezirke zum Stichtag 31. Oktober des Vorjahres für das folgende Spieljahr

(3) Wird von einem Bezirk die Anzahl der zu meldenden Schiedsrichtergespanne nicht erfüllt, so sind pro fehlendem Schiedsrichter jeweils € 500,00 zur Förderung des SR-Wesens auf Verbandsebene einzuzahlen.

(4) Die Feststellung, ob die ausreichende Anzahl an Schiedsrichtern für das Spieljahr gestellt worden ist, wird am 31.05. des entsprechenden Jahres aufgrund der vom 01.09. – 31.05. tätigen Gespanne getroffen.

§43 Ausbildungskostenersatz beim Vereinswechsel von Schiedsrichtern

Wechselt ein Schiedsrichteranwärter nach Beginn der Ausbildung den Verein oder die HSG, kann derjenige Verein oder diejenige HSG, die die Anmeldegebühr bezahlt hat/haben, einen Ersatz der nachgewiesen Anmeldegebühr von dem aufnehmenden Verein oder der aufnehmenden HSG einfordern, sofern der Wechsel während der Ausbildungszeit oder der beiden auf die bestandene praktische Prüfung folgenden Spieljahre erfolgt. Gleiches gilt nach einem Rücktritt mit anschließender Reaktivierung gemäß § 25 (4) SchO HHV.